

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Januar 1964	Nummer 5
---------------------	---------------------------------------------	-----------------

I n h a l t

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	20. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Achter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 17. Oktober 1963	50
20310	23. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag vom 18. Juli 1963 über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960	50
20310	30. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Neunter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1963	51
20330	30. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zweiter Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 18. Oktober 1963	56
21504	2. 1. 1964	RdErl. d. Innenministers Gewährleistungsangelegenheiten; Nummer 34ff. AVV-Ausrüstung-LSHD	57
2432	23. 12. 1963	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Finanzministers 1. Einrichtungshilfe für Zuwanderer aus der SBZ 2. Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsverwaltung und Behörden, die die Einrichtungshilfe durchführen	57 57

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
Personalveränderungen	57

I.

20310

**Achter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 17. Oktober 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3528/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15227/63 —
v. 20. 12. 1963

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Achter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 17. Oktober 1963**

Zwischen
der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand

einerseits

und
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt ge-
ändert und ergänzt:

1. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „45“ durch die Zahl
„44“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „53“,
die Zahl „60“ durch die Zahl „59“ und die Zahl
„132“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
2. In Nr. 5 Abs. 1 und 2, Nr. 9 Satz 1 SR 2 a, in Nr. 4
Abs. 2 SR 2 b und in Nr. 7 Abs. 2 und 3, Nr. 14 Satz 1
SR 2 e III wird die Zahl „48“ durch die Zahl „47“ er-
setzt.
3. In Nr. 9 Satz 2 und 3 SR 2 a und in Nr. 14 Satz 2 und 3
SR 2 e III wird „1:208“ durch „1:204“ ersetzt.
4. In Nr. 2 Satz 2 SR 2 p wird die Zahl „2550“ durch die
Zahl „2500“ ersetzt.
5. In Nr. 3 Abs. 1 SR 2 r wird die Zahl „57“ durch die
Zahl „56“ ersetzt.
6. In Nr. 2 Abs. 2 SR 2 t und in Nr. 2 Abs. 2 SR 2 u wird
die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
7. § 74 Abs. 3 Buchst. a) erhält folgende Fassung:
 - a) § 15,
Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c,
Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e III,
Nr. 2 der Sonderregelungen 2 p,
Nr. 3 der Sonderregelungen 2 r,
Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 t und
Nr. 2 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 u
mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines
Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März
1965,
Nr. 5 Abs. 1 und 2 der Sonderregelungen 2 a
Nr. 4 Abs. 2 der Sonderregelungen 2 b und
Nr. 7 Abs. 2 und 3 der Sonderregelungen 2 e III
mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines
Kalendervierteljahres, frühestens zum 30. Septem-
ber 1965,

§ 2

**Änderung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters-
und Hinterbliebenenversorgung**

In § 2 Abs. 1 der Tarifverträge des Bundes und der
Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die zusätzliche
Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. Juli 1955
bzw. 4. Februar 1957, zuletzt geändert durch die Tarifver-
träge des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher
Länder vom 13. Dezember 1962, wird jeweils die Zahl
„1140“ durch die Zahl „1115“ ersetzt.

§ 3

Übergangsvorschriften

(1) Den Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit
vom 1. April 1964 an durch diesen Tarifvertrag um eine
Stunde wöchentlich gekürzt wird, wird bis zum 31. März
1965 für die Überstunde, die innerhalb der bisher gelten-
den Arbeitszeit liegt, die Überstundenvergütung nicht
gezahlt. Die Vorschriften über den Ausgleich von Über-
stunden durch Arbeitsbefreiung bleiben unberührt.

(2) Den Angestellten, deren regelmäßige Arbeitszeit
vom 1. Oktober 1964 an durch diesen Tarifvertrag um
eine Stunde wöchentlich gekürzt wird, wird bis zum
30. September 1965 für die Überstunde, die innerhalb der
bisher geltenden regelmäßigen Arbeitszeit liegt, die Über-
stundenvergütung nicht gezahlt. Abs. 1 Satz 2 gilt ent-
sprechend.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1964 in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 und 3 am
1. Oktober 1964 in Kraft.

Bonn, den 17. Oktober 1963

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenmini-
sters v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten
Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 50.

20310

**Tarifvertrag
vom 18. Juli 1963
über die Änderung des Tarifvertrages über die
Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen
(Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-
technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des
Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bade-
meisters vom 15. Juli 1960**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4050 — 3501:IV:63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.26 — 15134:63 —
v. 23. 12. 1963

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt.

**Tarifvertrag
vom 18. Juli 1963
über die Änderung des Tarifvertrages über die Regelung
der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikan-
ten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin,
des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und
medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —, Stuttgart,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —, Hamburg,

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters vom 15. Juli 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 17. Mai 1963 wird wie folgt geändert:

1. Dem Rubrum des Tarifvertrages wird folgender Buchstabe c) angefügt:
 - c) für den Beruf der Beschäftigungstherapeutin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Beschäftigungstherapeutin voranzugehen hat
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Buchst. a (für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964) wird hinter die Zeile
„der med.-techn. Assistentin 401 387 373“
eingefügt die Zeile
„der Beschäftigungstherapeutin 401 387 373“.
 - b) Bei Buchst. b (für die Zeit vom 1. April 1964 an) wird hinter der Zeile
„der med.-techn. Assistentin 409 395 380“
eingefügt die Zeile
„der Beschäftigungstherapeutin 409 395 380“.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1963 in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Juli 1963

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 16. 12. 1960 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 50.

20310

Neunter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1963

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3529/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.01 — 15221/63 —
v. 30. 12. 1963

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Neunter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1963

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen und Ergänzungen des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. a) Hinter der Überschrift unter § 27 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

„A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a fallen“

- b) Dem § 27 wird folgender Abschnitt B angefügt:

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b fallen

(1) Die Grundvergütung bemißt sich nach der Berufszeit. Der Angestellte erhält in den ersten zwei Jahren der Berufszeit für seine Vergütungsgruppe die Anfangsgrundvergütung. Die Grundvergütung steigert sich nach je zwei vollendeten Jahren der Berufszeit vom Ersten des Monats an, in dem das neue Jahr der Berufszeit beginnt, um den im Vergütungstarifvertrag festgelegten Steigerungsbetrag bis zum Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe.

(2) Die Berufszeit der Pflegerinnen/Pfleger der Vergütungsgruppe Kr. I ist die Zeit, in der sie eine ihrer jetzigen Verwendung entsprechende Tätigkeit im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig ausgeübt wird. Ausbildungszeiten gelten nicht als Berufszeiten.

(3) Die Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III ist die seit Erteilung der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zurückgelegte Zeit, in der sie als Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern im öffentlichen oder privaten Dienst gestanden oder diesen Beruf in einem anderen Rechtsverhältnis ausgeübt haben. Die Berufszeit beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Pflegedienst erstmalig nach dem Tage ausgeübt wird, von dem an die Erteilung der Erlaubnis wirksam ist.

Der Berufszeit der Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenschwestern, deren Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat, wird ein Ausbildungsjahr hinzugerechnet.

Der Berufszeit einer Krankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Hebamme oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Hebamme mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Kinderkrankenschwester, der Berufszeit einer Kinderkrankenschwester mit zusätzlicher Ausbildung als Krankenschwester oder als Hebamme wird die Zeit der zusätzlichen Ausbildung hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits als Berufszeit berücksichtigt ist.

Bei Krankenschwestern / Krankenpflegern / Kinderkrankenschwestern der Vergütungsgruppe Kr. III, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben, wird der Berufszeit die Berufszeit, die in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II festzusetzen wäre, hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigt. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an einem Lehrgang einer Krankenpflegeschule oder Kinderkrankenpflegeschule, soweit sie nicht bereits als Berufszeit angerechnet worden ist.

(4) Absatz 3 gilt sinngemäß für die Berufszeit der Hebammen der Vergütungsgruppe Kr. IV sowie der Wochenpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung und der Pflegerinnen/Pfleger mit verwaltungseigener Abschlußprüfung nach mindestens einjähriger Ausbildung der Vergütungsgruppe Kr. II.

(5) Bei einer Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe wird die Berufszeit der Vergütungsgruppe

Kr. II	Kr. I um zwei Jahre
Kr. III	Kr. II um zwei Jahre
Kr. III	Kr. I um vier Jahre

gekürzt. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(6) Bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird die Berufszeit für die Vergütungsgruppe, in die die Angestellten höhergruppiert werden, in der Weise ermittelt, daß die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Vergütungsgruppe Kr. III liegt, gekürzt wird. Die Berufszeit beginnt jedoch spätestens mit dem Tage der Höhergruppierung.

(7) Für Angestellte, die in einer höheren Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III eingestellt werden, wird die Berufszeit unter sinnemäßiger Anwendung der Absätze 3, 4 und 6 festgesetzt. Dabei werden die nachgewiesenen anrechenbaren Berufszeiten bei anderen Arbeitgebern so berücksichtigt, wie wenn sie in dem jetzigen Arbeitsverhältnis verbracht worden wären.

(8) Bei einer Herabgruppierung wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. III festgesetzten Berufszeit — unter sinnemäßiger Anwendung des Absatzes 6 festgesetzt.

Für Hebammen tritt bei Anwendung der Absätze 6 und 7 und des Satzes 1 an die Stelle der Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. III die Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. IV.

(9) Bei einer Herabgruppierung von Pflegerinnen/Pflegern wird die Berufszeit für die niedrigere Vergütungsgruppe — ausgehend von der für die Vergütungsgruppe Kr. II festgesetzten Berufszeit — unter sinnemäßiger Anwendung der Absätze 5 und 6 festgesetzt.

(10) Die Angestellten haben die anrechenbaren Berufszeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen.

2. § 28 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält den Wortlaut: **„Grundvergütung der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten zwischen 18 und 22 bzw. 26 Jahren“**,
- im Absatz 1 erhalten die Klammerverweisungen am Ende der Aufzählungen jeweils den Wortlaut: „(§ 27 Abschn. A Abs. 1)“,
- Absatz 3 erhält folgende Fassung: „§ 27 Abschn. A Abs. 7 gilt entsprechend“.

3. § 30 wird wie folgt geändert:

- Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: **„Gesamtvergütung der unter die Anlage 1 a fallenden Angestellten unter 18 Jahren“**,
- in Absatz 1 werden dem Satz 1 folgende Worte vorangestellt: „Unter die Anlage 1 a fallende ...“.

4. § 45 erhält folgende Fassung:

§ 45

Stufeneinteilung

Für Leistungen nach Maßgabe dieses Abschnitts werden zugeteilt

- die Angestellten der Vergütungsgruppe I a der Stufe I b,
- die Angestellten der Vergütungsgruppen I b bis IV a und Kr. X der Stufe II,
- die Angestellten der Vergütungsgruppen IV b und V sowie Kr. IX bis Kr. VII der Stufe III,
- die Angestellten der Vergütungsgruppen VI und VII sowie Kr. VI bis Kr. III der Stufe IV,
- die Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis X sowie Kr. II und Kr. I der Stufe V

der bei dem Arbeitgeber für die Beamten jeweils geltenden Reisekosten- bzw. Umzugskostenstufen.

5. § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt:

in der Vergütungsgruppe	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr	Werk t a g e			
I a	25	32	36				
I b bis IV a	22	27	32				
IV b bis VI, Kr. IX bis Kr. V	18	24	30				
VII bis IX, Kr. IV bis Kr. I	16	22	27				
X	16	20	24				

6. § 73 Abs. 3 Abschn. A Buchst. e) und Abschn. C Buchstabe a) werden gestrichen.

7. In der Anlage 1 a werden nachstehende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe VIII:

Krankenpfleger, Krankenschwestern und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern sowie Säuglings- und Kinderschwestern, die vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 staatlich anerkannt worden sind.

In der Vergütungsgruppe IX:

Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege.

8. a) Die Anlage 1 b erhält folgende neue Überschrift:

„Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst“

b) Die bisherige Anlage 1 b erhält folgende Abschnittsüberschrift:

„A. Krankenpflegepersonal, das unter die Sonderregelungen 2 a oder 2 e III fällt“

c) Der bisherigen Anlage 1 b wird folgender Abschn. B angefügt:

B. Pflegepersonal, das nicht unter die Sonderregelungen 2 a und 2 e III fällt

Vergütungsgruppe Kr. I

Pflegerinnen/Pfleger.

Vergütungsgruppe Kr. II

Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung.

Vergütungsgruppe Kr. III

- Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenpfleger.
- Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. IV

- Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenpfleger, denen mindestens drei Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)
- Krankenschwestern als selbständige Gemeindeschwestern nach mindestens einjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit.
- Pflegerinnen/Pfleger nach mindestens einjähriger Ausbildung und mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. V

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenpfleger, denen mindestens acht Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. VI

Krankenschwestern/Krankenpfleger/Kinderkrankenpfleger, denen mindestens 20 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. VII

1. Krankenschwestern:Krankenpfleger Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 40 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)
2. Krankenschwestern:Krankenpfleger Kinderkrankenschwestern, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter(innen) einer Krankenschwester eines Krankenpflegers einer Kinderkrankenschwester mit Tätigkeiten nach Vergütungsgruppe Kr. IX bestellt sind. (Hierzu Protokollnotiz Nr. 3)

Vergütungsgruppe Kr. VIII

Krankenschwestern:Krankenpfleger:Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 80 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Vergütungsgruppe Kr. IX

Krankenschwestern:Krankenpfleger:Kinderkrankenschwestern, denen mindestens 160 Pflegepersonen ständig unterstellt sind. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 1 und 2)

Protokollnotizen zu den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX

- Nr. 1 Zu den Pflegepersonen im Sinne dieses Tarifvertrages rechnen alle im Pflege- oder Betreuungsdienst beschäftigten Angestellten, soweit sie ständig unterstellt sind.
- Nr. 2 Ist die Eingruppierung von der Zahl der unterstellten Personen abhängig, so ist es für

die Eingruppierung unschädlich, wenn im Organisations- und Stellenplan zur Besetzung ausgewiesene Stellen nicht besetzt sind.

Nr. 3 Ständige Vertreter(innen) sind nicht die Vertreter(innen) in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen.

9. In SR 2 a werden die Nrn. 7 und 11 gestrichen.
10. Nr. 1 letzter Satz SR 2 b erhält folgende Fassung:
„Für Angestellte in Anstalten und Heimen, in denen bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages die Kr. T angewendet worden ist, gelten die Sonderregelungen 2 a weiter.“
11. In SR 2 e III werden die Nrn. 12 und 16 gestrichen.

§ 2

Überleitung

(1) Die unter Abschnitt B der Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten, die am 31. Oktober 1963 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. November 1963 fortbesteht, werden in entsprechender Anwendung des § 22 BAT mit Wirkung vom 1. April 1963, frühestens jedoch vom Tage der Einstellung an, in die Vergütungsgruppen der Anlage 1 b Abschnitt B zum BAT eingruppiert.

Abweichend hiervon werden die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. d abzüglich 39,— DM und VIII BAT mindestens in die Vergütungsgruppe Kr. II übergeleitet.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Berufszeit der Angestellten, die unter § 7 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 19. Juni 1963 fallen, wie folgt festgesetzt:

a) bisherige	Vergütungsgruppe	neue	Berufszeit
1. Kr. e	abzüglich 23,50 DM	Kr. I	unverändert
2. Kr. d	abzüglich 39,— DM	Kr. II	Kürzung um zwei Jahre
3. Kr. d und Kr. e	abzüglich 39,— DM		
	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung —	Kr. II	unverändert
4. Kr. d und Kr. e	— nur für Angestellte mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester Krankenpfleger Kinderkrankenschwester —	Kr. III	unverändert
5. Kr. e	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung —	Kr. III	Kürzung um zwei Jahre
6. Kr. d	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung —	Kr. III	Die Berufszeit, die der die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. e erreicht hätte, wenn er sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wird um zwei Jahre gekürzt
7. Kr. c	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung —	Kr. IV	Die Berufszeit, die der die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. e erreicht hätte, wenn er sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wird um vier Jahre gekürzt
8. Kr. d	— nur für Angestellte mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester Krankenpfleger Kinderkrankenschwester —	Kr. IV	Kürzung um zwei Jahre
9. Kr. c	— nur für Angestellte mit staatlicher Erlaubnis als Krankenschwester Krankenpfleger Kinderkrankenschwester —	Kr. IV	Die Berufszeit, die der die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. d erreicht hätte, wenn er sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wird um zwei Jahre gekürzt

b) Bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird — unbeschadet des Buchstabens a) Nrn. 7 bis 9 — nach § 27 Abschn. B Abs. 6 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages verfahren. Hierbei ist von der Berufszeit auszugehen, die der/die Angestellte am 31. März 1963 oder am Tage der Einstellung in der Vergütungsgruppe Kr. d erreicht hätte, wenn er/sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Ergibt sich

dabei, daß mehr Berufszeit zu kürzen wäre, als vorhanden ist, so wird der Beginn der Berufszeit in der neuen Vergütungsgruppe auf den 1. April 1963 bzw. auf den Tag der Einstellung festgesetzt.

(3) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird die Berufszeit der Angestellten, die in Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT eingruppiert waren, wie folgt festgesetzt:

a) bisherige	Vergütungsgruppe	neue	Berufszeit
1. X BAT und IX BAT	— nur für Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege —	Kr. I	gemäß § 27 Abschn. B Abs. 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages
2. VIII BAT	— nur für Angestellte ohne staatliche Erlaubnis bzw. Anerkennung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege —	Kr. II	Die gemäß § 27 Abschn. B Abs. 2 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. I festzusetzende Berufszeit wird um zwei Jahre gekürzt
3. IX BAT und VIII BAT	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung —	Kr. II	gemäß § 27 Abschn. B Abs. 4 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages
4. VIII BAT	— nur für Krankenpfleger Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern —	Kr. III	gemäß § 27 Abschn. B Abs. 3 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages
5. IX und VIII BAT	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung —	Kr. III	Die gemäß § 27 Abschn. B Abs. 4 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. II festzusetzende Berufszeit wird um zwei Jahre gekürzt
6. VIII BAT	— nur für Krankenpfleger Krankenschwestern und Kinderkrankenschwestern —	Kr. IV	Die gemäß § 27 Abschn. B Abs. 3 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. III festzusetzende Berufszeit wird um zwei Jahre gekürzt
7. IX und VIII BAT	— nur für Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung —	Kr. IV	Die gemäß § 27 Abschn. B Abs. 4 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages für die Vergütungsgruppe Kr. II festzusetzende Berufszeit wird um vier Jahre gekürzt

b) Bei der Eingruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Vergütungsgruppe Kr. III wird — unbeschadet des Buchstabens a) Nrn. 6 und 7 — nach § 27 Abschn. B Abs. 6 BAT in der Fassung dieses Tarifvertrages verfahren. Hierbei ist von der Berufszeit auszugehen, die der/die Angestellte am 1. April 1963 oder am Tage der Einstellung gemäß § 27 Abschn. B Abs. 3 BAT in der Vergütungsgruppe Kr. III erreicht hätte, wenn er/sie in diese Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre. Ergibt sich dabei, daß mehr Berufszeit zu kürzen wäre, als nach Satz 2 vorhanden ist, so wird der Beginn der Berufszeit in der neuen Vergütungsgruppe auf den 1. April 1963 bzw. auf den Tag der Einstellung festgesetzt.

(4) Wenn die sich bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 am Tage der Überleitung in der neuen Vergütungsgruppe ergebende Grundvergütung die nach bisherigem Recht in Anwendung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT am 31. März 1963 zustehende Grundvergütung der

bisherigen Vergütungsgruppe	nicht mindestens um folgenden Betrag übersteigt:
Kr. e abzüglich 23,50 DM Kr. d abzüglich 39,— DM Kr. e	} 28,— DM
Kr. d Kr. c	
Kr. b	23,— DM
Kr. a	26,— DM

X BAT	26,— DM
IX BAT	28,— DM
VIII BAT VII BAT	} 31,— DM
VI b BAT	
V b BAT	26,— DM

so wird in der neuen Vergütungsgruppe die nächsthöhere Grundvergütung gewährt, die dieses Erfordernis erfüllt. Diese Grundvergütung bezieht der Angestellte so lange, bis er nach seiner Berufszeit Anspruch auf eine höhere Grundvergütung erlangt.

Tritt nach der Berufszeit des Angestellten eine Steigerung der Grundvergütung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Tage der Überleitung ein, so ist die Berufszeit — abweichend von Absatz 2 und 3 — so festzusetzen, daß die Grundvergütung sich am 1. April 1965 bzw. zwei Jahre nach dem Einstellungstag steigert, falls nicht bereits der Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe erreicht ist. Übersteigt die bisherige Grundvergütung zuzüglich des nach Satz 1 in Betracht kommenden Betrages den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe, so erhält der Angestellte den Höchstbetrag der Grundvergütung der neuen Vergütungsgruppe und als persönliche Zulage den übersteigenden Betrag, solange er in dieser Vergütungsgruppe verbleibt.

(5) Abweichend von Absatz 1 werden Angestellte mit verwaltungseigener Abschlußprüfung, denen mindestens

2	20	40	80	160	Pflegepersonen unterstellt sind,
---	----	----	----	-----	----------------------------------------

in die Vergütungsgruppen Kr. III V VI VII VIII übergeleitet.

Berufszeit

- a) bei Überleitung aus Vergütungsgruppen der Anlage 1 b zum BAT. Die Berufszeit, die am 31. März 1963 in der Vergütungsgruppe Kr. e erreicht worden wäre, wird um 2 6 8 10 12 Jahre gekürzt,
- b) bei Überleitung aus Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT. Die gemäß § 27 Abschn. B Abs. 4 BAT am 1. April 1963 festzusetzende Berufszeit für die Vergütungsgruppe Kr. II wird um 2 6 8 10 12 Jahre gekürzt. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Für Angestellte im Saarland, die am Tage der Überleitung eine Ausgleichszulage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 und 3 des Überleitungstarifvertrages vom 3. Juli 1959 in der Fassung der Vergütungstarifverträge Nr. 2 zum BAT bezogen haben, ist bei Anwendung des Absatzes 4 die Ausgleichszulage der bisherigen Grundvergütung hinzuzurechnen.

(7) Die Überleitungsvorschriften für den Bereich des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden und Kommunalverbände werden durch besonderen Tarifvertrag vereinbart.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

§§ 1 und 2 gelten nicht für Angestellte, die bis zum 31. Oktober 1963 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind bzw. ausscheiden. Für diese Angestellten gilt bis zu ihrem Ausscheiden das Recht weiter, das für sie am 1. April 1963 gegolten hat.

§ 4

Anderung des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages

Soweit in § 5 des Sechsten Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 19. Juni 1963 auf die Vorschriften der Nr. 7 SR 2 a oder Nr. 12 SR 2 e III BAT verwiesen wird, tritt an deren Stelle § 27 Abschn. B BAT.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft.

Köln, den 18. Oktober 1963

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeines

Durch diesen Tarifvertrag erfolgt eine grundlegende Neuregelung der Vergütung des Krankenpflegepersonals, das nicht unter die SR 2 a fällt. Dieses Personal, das bisher unter die Anlage 1 a zum BAT fiel, erhält nunmehr eine Grundvergütung, die, wie bei dem Krankenpflegepersonal, das unter die SR 2 a fällt, nach Berufsjahren festgesetzt wird.

Aus systematischen Gründen werden daher die Bestimmungen über die Festsetzung der Grundvergütung aus der SR 2 a in den § 27 des BAT übernommen.

2. Zu § 1

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 16 zu § 27 wird geändert in „16. Zu § 27 Abschn. A.“

- b) In Nr. 16 Buchst. a) Satz 1 werden nach den Worten „Nach § 27“ die Worte „Abschn. A“ eingefügt.
- c) Nach Nr. 16 wird die folgende neue Nr. 16 a eingefügt:

16 a Zu § 27 Abschn. B

- a) Zu den Rechtsverhältnissen, in denen der Krankenpflegeberuf ausgeübt worden sein kann (Abs. 2 und Abs. 3 Unterabs. 1) gehören

Zeiten der Krankenpflege als DRK-Schwester, Ordensschwester oder Diakonisse,
Zeiten der Krankenpflege in selbständiger Arbeit,
Zeiten der Krankenpflege als Sanitätssoldat.

- b) Absatz 3 gilt nur für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben. Der Unterabsatz 2 gilt nur für die Fälle, in denen die Ausbildungszeit nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen hat. Durch die Hinzurechnung eines Ausbildungsjahres zu der Berufszeit wird erreicht, daß die Krankenpflegepersonen mit der dreijährigen Ausbildungszeit mit den Krankenpflegepersonen mit der zweijährigen Ausbildungszeit gleichbehandelt werden.

- c) Nach Absatz 3 Unterabs. 3 wird die Zeit einer zusätzlichen Ausbildung bei Krankenpflegepersonen, die bereits eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, als Berufszeit berücksichtigt. Das gleiche gilt für Hebammen und für die Zeit der zusätzlichen Ausbildung als Hebamme. Der letzte Halbsatz dieser Vorschrift stellt klar, daß die Zeit der zusätzlichen Ausbildung nicht berücksichtigt wird, wenn diese Zeit bereits als Berufszeit nach Unterabsatz 1 anzurechnen ist, weil während der zusätzlichen Ausbildung z. B. der Krankenpflegeberuf weiter ausgeübt worden ist.

- d) Absatz 3 Unterabs. 4 gilt für die Angestellten, die die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erlangt haben, aber vorher als ungeprüfte Pflegekräfte oder als Pflegekräfte mit verwaltungseigener Prüfung oder als Wochenpflegerin mit staatlicher Anerkennung tätig gewesen sind. Die Zeiten in dieser Tätigkeit werden, soweit sie in den Verg.Gr. Kr. I und Kr. II zu berücksichtigen wären, der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 hinzugerechnet, soweit sie zwei Jahre übersteigen. Die Zeit von zwei Jahren vermindert sich um die Zeit der Teilnahme an dem Lehrgang einer Krankenpflegeschule, jedoch nur insoweit, als sie nicht bereits in der Berufszeit enthalten ist.

Beispiele:

1. Eine Krankenschwester ist fünf Jahre als ungeprüfte Pflegerin tätig gewesen. Danach hat sie zwei Jahre den Lehrgang an einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Absatz 3 Unterabs. 4 fünf Jahre hinzuzurechnen.
2. Ein Krankenpfleger ist fünf Jahre als ungeprüfter Pfleger tätig gewesen. Während dieser Zeit hat er zwei Jahre den Lehrgang einer Krankenpflegeschule besucht. Der Berufszeit nach Absatz 3 Unterabs. 1 sind nach Absatz 3 Unterabs. 4 drei Jahre hinzuzurechnen.

- e) Absatz 5 gilt nicht für die Krankenschwestern / Krankenpfleger / Kinderkrankenschwestern, die bereits vor Erteilung der Erlaubnis den Pflegedienst ausgeübt haben. Die Festsetzung ihrer Berufszeit richtet sich nach Absatz 3 Unterabs. 4.
- f) Nach Absatz 6 wird bei einer Höhergruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe als Verg.Gr. Kr. III die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III grundsätzlich um je zwei Jahre für jede Vergütungsgruppe, die über der Verg.Gr. Kr. II liegt, gekürzt. Der letzte Satz dieser Vorschrift stellt sicher, daß die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III jedoch nicht um mehr Jahre gekürzt wird, als die Berufszeit für die Verg.Gr. Kr. III überhaupt beträgt.

Beispiel:

Eine Krankenschwester wird unmittelbar nach dem praktischen Jahr als Stationschwester eingesetzt. Sie ist in die Verg.Gr. Kr. IV einzugruppiert. Ihre Ausbildungszeit hat nach dem Krankenpflegegesetz drei Jahre betragen. Sie würde für die Verg.Gr. Kr. III eine Berufszeit von einem Jahr erreicht haben. Diese Berufszeit wäre nach Absatz 6 Satz 1 um zwei Jahre zu kürzen, so daß sich ihre Grundvergütung in Verg.Gr. Kr. IV erst nach drei Jahren steigern würde. Nach Absatz 6 letzter Satz beginnt die Berufszeit in Verg.Gr. Kr. IV jedoch mit dem Tage der Höhergruppierung, so daß sich ihre Grundvergütung mit dem Beginn des Monats, in dem das dritte Berufsjahr für die Vergütungsgruppe beginnt, steigert.

- d) Nr. 38 Buchst. a) erhält die folgende Fassung:
- a) Die Anlage 1 b gilt für das gesamte Krankenpflegepersonal ohne Rücksicht darauf, wo es beschäftigt wird.
- e) Nr. 39 Buchst. e) entfällt.

3. Zu § 2

Gleichzeitig mit dem Neunten Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 18. Oktober 1963 ist der Zweite Ergänzungstarifvertrag zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT v. 18. Oktober 1963 in Kraft getreten. Dieser Tarifvertrag bestimmt, daß die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b Abschn. B zum BAT fallen, sich nach den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX der Anlagen A bis C zu § 2 des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT v. 19. Juni 1963 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 12. 7. 1963 — SMBl. NW. 20330) richten.

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBl. NW. 20310)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 51.

20330

**Zweiter Ergänzungstarifvertrag
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 18. Oktober 1963**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 3530/IV/63 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15 222/63 —
v. 30. 12. 1963

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Zweiter Ergänzungstarifvertrag
zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT
vom 18. Oktober 1963**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Angestellten, die unter die Anlage 1 b Abschn. B zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) fallen.

§ 2

**Grundvergütungen, Steigerungsbeträge
und Tarifklassen des Ortszuschlages**

Die Höhe der Grundvergütungen und der Steigerungsbeträge (§ 26 Abs. 3 BAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 BAT) richten sich jeweils

für die Zeit vom 1. April 1963 bis 31. März 1964,

für die Zeit vom 1. April 1964 bis 30. September 1964 und

für die Zeit vom 1. Oktober 1964 an

nach den Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. IX der Anlagen A bis C zu § 2 des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963.

§ 3**Änderungen von BAT-Vorschriften**

Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b BAT erhält folgende Fassung:

Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

V b	mit 4,15 DM
VI b	mit 3,65 DM
VII	mit 3,15 DM
VIII	mit 2,85 DM
IX	mit 2,65 DM
Kr. I	mit 2,65 DM
Kr. II	mit 2,85 DM
Kr. III	mit 3,15 DM
Kr. IV	mit 3,40 DM
Kr. V	mit 3,65 DM
Kr. VI	mit 3,90 DM

je Stunde vergütet.

§ 4**Aufhebung von Vorschriften**

§§ 5 und 6 des Ergänzungstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag Nr. 3 zum BAT vom 19. Juni 1963 werden für die von diesem Tarifvertrag erfaßten Angestellten aufgehoben.

§ 5**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag findet keine Anwendung auf Angestellte, die bis zum 31. Oktober 1963 aus ihrem Verhältnissen ausgeschieden sind bzw. ausscheiden.

§ 6**Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1963 in Kraft. Er tritt mit Außerkrafttreten des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 zum BAT vom 17. Mai 1963 außer Kraft.

Köln, den 18. Oktober 1963

Bezug: 1. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 5. 1963 (SMBl. NW. 20330)

2. Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 12. 7. 1963 (SMBl. NW. 20330).

An alle obersten Landesbehörden und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 56.

21504

**Gewährleistungsangelegenheiten;
Nummer 34 ff. AVV-Ausrüstung-LSHD**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 1. 1964 — VIII A 4 — 1.44

In Nr. 2.1 letzter Absatz d. RdErl. v. 9. 1. 1963 (SMBL. NW. 21504) wird folgender Satz angefügt:

Gewährleistungsansprüche bei Fahrgestellen sind an den Lieferanten des Fahrgestelles, bei Aufbauten sowie Pumpen an den Lieferanten des Aufbaues zu richten.

— MBL. NW. 1964 S. 57.

2432

**1. Einrichtungshilfe für Zuwanderer aus der SBZ,
2. Zusammenarbeit zwischen Ausgleichsverwaltung
und Behörden, die die Einrichtungshilfe durchführen**

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — V A 1 — 9064 — 67 — 186/63: V B 2 — 9655 A — 12 — 259 — u. d. Finanzministers — III E 1 LA 3365 — 9:63 — v. 23. 12. 1963

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 9. 1961 (MBL. NW. S. 1652 / SMBL. NW. 2432) wird im Abschn. I Nr. 1 wie folgt geändert und ergänzt:

1. Buchst. a) erhält folgende Fassung:
 - a) aus Mitteln des Härte- oder des Lastenausgleichsfonds,
2. Es wird ein neuer Buchst. b) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
 - b) nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (14. AndG LAG),
3. Die bisherigen Buchst. b), c) und d) werden Buchstaben c), d) und e).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
— Ausgleichsämtler —

— MBL. NW. 1964 S. 57.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Ministerium

Regierungsräte

H. Fuchs

L. Harloff

H. Meier-Bode

Dr. H.W. Scheerbarth

zu Oberregierungsräten

Kreispolizeibehörde Bochum

Oberregierungsrat F.J. Pape

zum Regierungsdirektor

Landesrentenbehörde

Regierungsmedizinalräte

Dr. J. Kehrings

Dr. H. Lotz

zu Oberregierungsmedizinalräten

Bezirksregierung Aachen

Regierungsrat B. Mayweg

zum Oberregierungsrat

Bezirksregierung Detmold

Regierungsassessor E. Botschen

zum Regierungsrat

Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsassessoren

H. L. Uhlenkükken

G. Wend

zu Regierungsräten

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor Dr. P. Kaiser

von der Bezirksregierung Düsseldorf an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Regierungsrat M. Linne

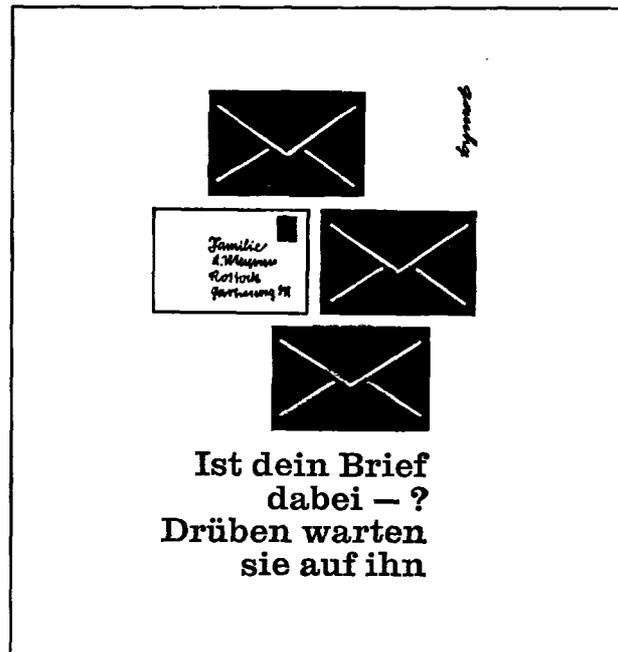
von der Bezirksregierung Münster an die Landesrentenbehörde

Es ist in den Ruhestand getreten:

Bezirksregierung Detmold

Regierungsdirektor Dr. D. Pietzonka

— MBL. NW. 1964 S. 57.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.